ENTWURF 03.08.2017

	4 -	4.	-4.	
<u> </u>	T2	TI	ıte	ın
u	LC	LL	A LT	7 I I

der

Kirchfeld AG, mit Sitz in Horw

# 1. Grundlagen

#### 1.1 Firma und Sitz

Unter der Firma Kirchfeld AG besteht mit Sitz in Horw auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

#### 1.2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der stationären und ambulanten Pflege und Betreuung betagter und / oder pflegebedürftiger Menschen, gestützt auf den öffentlichen Versorgungsauftrag. Sie kann dazu Leistungen bei anderen Anbietern einkaufen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind.

Die Gesellschaft kann Grundstücke kaufen, verkaufen und verwalten, Darlehen aufnehmen, Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen beteiligen. und sich mit Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenschliessen.

Die Gesellschaft ist im Rahmen dieser Statuten eine gemeinnützige, grundsätzlich nicht gewinnorientierte und öffentlichen Aufgaben sowie dem Gemeinwohl verpflichtete Institution.

# 2. Kapital

## 2.1 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15 000 000 und ist eingeteilt in 15 000 Namenaktien zu CHF 1 000.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

#### 2.2 Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

#### 2.3 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

## 2.4 Bezugsrecht

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre das gesetzliche Bezugsrecht nach Massgabe ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse. Art. 652b Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

# 3. Organisation der Gesellschaft

## A Generalversammlung

### 3.1 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- 6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

## 3.2 Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, Fax oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann

verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## 3.3 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

#### 3.4 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfall ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## 3.5 Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

### 3.6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei welcher das relative Mehr entscheidet, wobei bei Stimmengleichheit dem Vorsitzenden der Stichentscheid zusteht. Der Vorsitzende bestimmt auch den Abstimmungs- und Wahlmodus, unter Vorbehalt des Rechtes der Generalversammlung, jederzeit geheime Abstimmung zu beschliessen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes
- 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien
- 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
- 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung sowie die Kapitalherabsetzung
- 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
- 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
- 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- 8. die Auflösung der Gesellschaft
- die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung der Generalversammlung

## **B** Verwaltungsrat

## 3.7 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern, davon ist ein Mitglied ein amtierender Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horw.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird.

Der Verwaltungsrat ist so zusammengesetzt, dass er als Gremium über die folgenden Fachkompetenzen und Erfahrungen verfügt:

 Ausgewiesenes Fachwissen in den Bereichen Gerontologie, Geriatrie und Langzeitpflege sowie Wohnen und Hotellerie

- 2. Erfahrung in der Unternehmensführung
- 3. Know-how und Erfahrung in den Bereichen Organisation, Personal, Finanzen, Immobilien, Recht und Kommunikation
- 4. Beziehungsnetz, das für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Unternehmens nützlich ist

Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

## 3.8 Sitzungen und Beschlussfassung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

#### 3.9 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

## 3.10 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- 2. die Festlegung der Organisation
- 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- 7. die Erstellung eines Vergütungsberichtes über die Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- 9. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung
- 10. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien
- 11. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen
- 12. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen des zugelassenen Revisionsexperten für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

### 3.11 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen. Die Vergütung wird, dem öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft entsprechend festgelegt. Die Grundzüge der Entschädigungsregelung werden von der Generalversammlung festgelegt.

Die den Mitgliedern ausbezahlten Entschädigungen und Spesen sind im jährlich zu erstellenden Vergütungsbericht auszuweisen.

## 3.12 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements an Dritte delegieren. In Ausnahmesituationen und nur für eine zeitlich beschränkte Übergangszeit kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an eines seiner Mitglieder oder einen Ausschuss des Verwaltungsrates übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet insbesondere die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung und regelt die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat legt die Zeichnungsberechtigung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen fest und kann auch weiteren Mitarbeitenden die Zeichnungsberechtigung erteilen.

#### C Revisionsstelle

#### 3.13 Revision

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 728, ihre Aufgaben richten sich nach OR 728a ff...

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## 3.14 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern.

# 4. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

#### 4.1 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird auf den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt abgeschlossen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz nebst Anhang und der Erfolgsrechnung, erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen.

## 4.2 Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen verbleibende Bilanzgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung, wobei eine beschlossene Dividende bezogen auf den Nennwert des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzten steuerlich anerkannten Maximalzinssatzes bis CHF 1 Mio. für Betriebskredite durch Beteiligte oder nahestehende Dritte bei Handels- und Fabrikationsunternehmen nicht übersteigen darf. Die Dividende ist auf jeden Fall auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals beschränkt.

#### 4.3 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Ein allfälliger Liquidationserlös soll im Grundsatz an die Gemeinde Horw gehen und soll dem in Art. 2 dieser Statuten festgesetzten Zweck erhalten bleiben. Subsidiär ist der Liquidationserlös einer Institution mit einem gemeinnützen oder öffentlichen Zweck zuzuwenden.

# 5. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

# 6. Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Einwohnergemeinde Horw sämtliche Aktiven, inkl. des Baurechtsgrundstücks, welches auf dem heutigen Grundstück Nr. 1830, GB Horw, zu errichten ist, sowie Passiven, die dem Pflegewohnheim Kirchfeld zuzuordnen sind, gemäss einer noch zu erstellenden Bilanz zum Preis von maximal CHF 15 000 000 zu übernehmen.

Die vorstehenden Statuten wurden am Errichtungsakt der Kirchfeld AG am *(Datum)* genehmigt und treten mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

(Ort), (Datum)

Die Gründerin Einwohnergemeinde Horw vertreten durch:

**Gemeinderat Horw** 

Ruedi Burkard Beat Gähwiler
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

# Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar beglaubigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten der Kirchfeld AG den
gültigen Statuten entsprechen, wie diese heute am Errichtungsakt als Satzung der Gesellschaft aner-
kannt worden sind. Die Statuten umfassen, einschliesslich dieser Beglaubigungsseite, insgesamt
11 Seiten

(Ort), (Datum)	
Der Notar	
Ordnungsnummer _	